

## Luftseilbahnen Fiesch-Eggishorn AG

Aktienregister  
CH-3984 Fiesch / Wallis

Tel. +41 (0)27 971 27 00

Fax +41 (0)27 971 36 30

[eggishorn@goms.ch](mailto:eggishorn@goms.ch) / [www.eggishorn.ch](http://www.eggishorn.ch)



## Erklärungen zum Ausfüllen der beiden Formulare

Wir bitten Sie beim Ausfüllen des Eintragungsgesuchs den folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken. So erleichtern Sie uns den administrativen Ablauf.

### **Geburtsdatum**

Eine sichere Unterscheidung ist für uns oft nur anhand des Geburtsdatums möglich, da wir oft Aktionäre mit demselben Vor- und Nachnamen haben.

### **Die Vergütung der Dividende soll erfolgen an:**

**Depotaktionäre:** Werden die Aktien in einem Wertschriften-Depot einer Bank verwaltet, so ist neben der Bankadresse die **Depot-Nr. / Referenz-Nr.** einzutragen. (kein Eintrag bei Konto-Nummer).

Die Dividendenbetreffnisse werden der Bank gesamthaft für alle bei ihr liegenden Aktien der XY AG überwiesen. Die Bank besorgt die Weiterleitung der Dividendenbeträge an die einzelnen Aktionäre.

**Heimverwahrer:** In diesem Fall werden die Titel beim Aktionär zu Hause oder allenfalls in einem Bankschliessfach aufbewahrt.

Die Postscheck- oder Bankkontonummer des Aktionärs muss eingetragen werden. **Die Konti müssen unbedingt auf den Namen des Aktionärs lauten**, andernfalls ergeben sich bei der Überweisung der Dividenden Probleme und damit erhebliche Umtriebe.

Für den Fall, dass der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin ausnahmsweise nicht mit dem Namen des Aktionärs identisch ist (z.B. Aktie ist einzutragen auf Frau Anna Muster und das Konto lautet auf ihren Ehemann Peter Muster), so ist der Name des Kontoinhabers auf der Zeile „Konto lautet auf“ unbedingt zu vermerken (in unserem Beispiel = Konto lautet auf: Peter Muster).

### **Übertragungsvollmacht:**

Die Unterzeichnung dieser Vollmacht ist nicht zwingend und sie kann, wenn die Erteilung nicht gewünscht wird, durchgestrichen werden. Mit der Unterzeichnung erleichtern Sie aber eine spätere Übertragung ganz erheblich. Dies vor allem auch bei einem späteren Erbfall, wo uns beim Fehlen der Übertragungsvollmacht eine amtliche Erbbescheinigung eingereicht werden muss. Ein Missbrauch der Übertragungsvollmacht kann weitgehend ausgeschlossen werden, weil sich jede Übertragung in unserem Aktienregister nachvollziehen lässt.